

STATUTEN

der

INFICON HOLDING AG

(INFICON HOLDING S.A.)

(INFICON HOLDING INC.)

I. FIRMA, DAUER, SITZ, ZWECK DER GESELLSCHAFT

Artikel 1

Unter der Firma INFICON HOLDING AG (INFICON HOLDING S.A.) (INFICON HOLDING INC.) besteht auf unbegrenzte Dauer eine Aktiengesellschaft, welche den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts untersteht. Der Sitz der Gesellschaft ist in Bad Ragaz.

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland sowie das Halten, den Erwerb und Verkauf derartiger Beteiligungen auf dem Gebiet Instrumenten- und Systemtechnik.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen und alle mit den vorgenannten Zwecken unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Geschäfte tätigen.

Die Gesellschaft kann Grundstücke im In- und Ausland erwerben, verwalten und veräussern.

Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Artikel 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 12'225'805.00 (zwölf Millionen zweihundertfünfundzwanzigtausendachthundertfünf Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 2'445'161 Namenaktien zu CHF 5.00 (fünf Schweizer Franken). Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Anstelle von einzelnen Aktientiteln kann die Gesellschaft Zertifikate für eine bestimmte Anzahl von Aktien ausgeben. Namenaktien können durch Beschluss der Generalversammlung in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt.

Artikel 3a

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 11'614'515 (untere Grenze) und CHF 12'837'095 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 30. März 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 122'258 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 bzw. Vernichtung von bis zu 122'258 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.

Im Falle einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen dieser Statuten.

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen im Fall der Verwendung der Aktien:

- (a) für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder
- (b) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder
- (c) zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern einschliesslich Finanzinvestoren oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.

Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

Artikel 3b

(aufgehoben)

Artikel 4

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden, Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes oder als Wertrechte nach Art. 973c oder 973d OR aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Form ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Werden Namenaktien in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben, tragen sie die faksimilierten Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Die Übertragung von und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, bedarf der Mitwirkung der Verwahrungsstelle, bei welcher der Aktionär sein Effektenkonto hält.

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees der Namenaktien mit Namen (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Gesellschaft kann mit Banken und Finanzinstituten, die Aktien für Rechnung anderer Personen halten (Nominees), Vereinbarungen betreffend die Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten an Namenaktien treffen.

III. ORGANE

Artikel 5

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle
- d) Der Vergütungsausschuss

a) Die Generalversammlung

Artikel 6

Die Generalversammlung der Aktionäre ist oberstes Organ der Gesellschaft.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung
 - a) der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - b) des Präsidenten des Verwaltungsrates,
 - c) der Mitglieder des Vergütungsausschusses,
 - d) des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
 - e) und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
5. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und gesondert die Genehmigung der Vergütungen der Geschäftsleitung;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

9. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
10. Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR soweit gesetzlich vorgeschrieben;
11. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Überdies fasst die Generalversammlung Beschluss über alle sonstigen Gegenstände, die der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle ihr unterbreiten.

Artikel 7

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

Die Generalversammlung kann einberufen werden durch den Verwaltungsrat, den Verwaltungsratspräsidenten, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren. Der Verwaltungsrat oder der Verwaltungsratspräsident beruft eine Generalversammlung auch ein, wenn dies von Aktionären, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) verlangt wird.

Artikel 8

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung gemäss Art. 24 dieser Statuten. Namenaktionäre können überdies schriftlich oder elektronisch über die bevorstehende Generalversammlung orientiert werden.

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. Datum, Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrates sowie eine kurze Begründung der Anträge;
4. gegebenenfalls Anträge der Aktionäre samt einer kurzen Begründung;
5. gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren und legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind.

Bei der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung ist zu erwähnen, dass der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht, die Revisionsberichte sowie gegebenenfalls der Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR den Aktionären zugänglich gemacht werden.

Im Falle einer Universalversammlung im Sinne von Art. 701 des Schweizerischen Obligationenrechtes kann auf die Beachtung der vorgenannten Formvorschriften verzichtet werden.

Aktionäre, die alleine oder zusammen über mindestens 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Dies hat mindestens 50 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge zu erfolgen.

Artikel 8a

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, welche in der Schweiz oder im Ausland durchgeführt werden kann.

Der Verwaltungsrat kann auch bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder den Tagungsorten) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Wege ausüben können.

Der Verwaltungsrat bezeichnet in der Einberufung zur Generalversammlung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Die Generalversammlung kann in ausserordentlichen Situationen nach den gesetzlichen Bestimmungen im virtuellen Raum, d.h. gänzlich ohne physischen Austragungs-ort stattfinden.

Artikel 9

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Aktionär sein muss.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Aktionäre können zudem verlangen, dass ihnen das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Artikel 10

Jede Aktie hat eine Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Stellvertretung der Aktionäre ist gestattet. Die Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter in einer vom Verwaltungsrat bestimmten Form Vollmachten und Weisungen erteilen. Andere Stellvertreter bedürfen einer vom Aktionär handschriftlich unterzeichneten Vollmacht; der Verwaltungsrat entscheidet über deren Anerkennung. Die Organstimmrechts- und Depotstimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

Die Gesellschaft kann mit Banken und Finanzinstituten, die Aktien für Rechnung anderer Personen halten (Nominees), Vereinbarungen über die Ausübung des Stimmrechtes an Namenaktien treffen.

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

Artikel 11

Sofern nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, ist die Generalversammlung ungeachtet der Anzahl der an der Versammlung vertretenen Aktienstimmen beschlussfähig; Beschlüsse werden durch die Stimmenmehrheit der vertretenen Aktien gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt. Zwingende Vorschriften des Gesetzes oder abweichende Bestimmungen der Statuten bleiben vorbehalten.

Die Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel offen, jedoch mittels Stimmzettel, wenn der Vorsitzende solches anordnet oder die Generalversammlung selbst mit Mehrheit der vertretenen Aktionäre es

beschliesst. Die Abstimmung durch Stimmkarten kann vom Vorsitzenden durch ein elektronisches Abstimmungsverfahren ersetzt werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

b) Der Verwaltungsrat

Artikel 12

Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Er wählt nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten, Delegierte sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Artikel 13

Die Verwaltungsratsmitglieder, der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, die mit dem Tag ihrer Wahl beginnt und mit dem Abschluss der folgenden ordentlichen Generalversammlung endet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Beim Fehlen bzw. bei entstehender Vakanz des Verwaltungsratspräsidenten übernimmt der Vizepräsident (bei zwei gewählten Vizepräsidenten der Ältere) das Präsidium bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Entstehende Vakanzen bei Mitgliedern des Vergütungsausschusses kann der Verwaltungsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung entweder aus seinen Mitgliedern ergänzen oder offen lassen.

Artikel 14

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung und Vertretung durch Erlass eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Geschäftsleitung) zu übertragen.

Artikel 15

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes, und gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
8. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen sowie Erstattung des Kapitalerhöhungsberichts;
9. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
10. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht;
11. andere durch Gesetz oder diese Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

Artikel 16

Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates einberufen, so oft dies als notwendig erscheint. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates dies schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Gründe verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 17

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen.

Beschlüsse werden durch die Mehrheit der stimmenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 18

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch durch schriftliche oder mittels elektronischer Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt; jeder so gefasste Beschluss hat die gleiche Gültigkeit wie die an einer Sitzung gefassten Beschlüsse und muss gemäss Art. 16 Abs. 2 dieser Statuten protokolliert werden.

Artikel 19

Die Vergütung des Verwaltungsrates besteht aus einem festen jährlichen Honorar, wovon ein Drittel in Aktien ausgerichtet wird. Die Gesamtsumme dieser Vergütungen wird vom Verwaltungsrat jährlich der Generalversammlung zur verbindlichen Genehmigung für die Periode der bevorstehenden Amtsperiode vorgelegt. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen, an einer ausserordentlichen oder an der nächsten ordentlichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

Artikel 19a

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

Der Vergütungsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

1. Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend die Festlegung der Entschädigungsgrundsätze für die Geschäftsleitung;
2. Antragstellung an den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend die Gesamtbeträge (einschliesslich der Zusatzbeträge) der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;
3. Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend die individuellen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung im Rahmen des jeweiligen durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages;
4. Antragstellung an den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend Änderungen der Statuten bezüglich des Vergütungssystems zur Entschädigung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

c) Die Revisionsstelle

Artikel 20

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle eine Revisionsgesellschaft im Sinne von Art 727 ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Aufgaben und Befugnissen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

d) Weitere Bestimmungen betreffend Vergütungen, Verträge und Mandate

Artikel 21

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen und Vereinbarungen über die entsprechende Vergütung treffen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine

Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig.

Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens einem Jahr eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche die letzte vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlte Jahresvergütung nicht und in keinem Fall den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen darf.

Die Gesellschaft darf den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung keine Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge gewähren. Davon ausgenommen ist die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1 Million zur Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen.

Artikel 21a

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einer fixen, in bar zu entrichtenden Grundvergütung (einschliesslich Nebenleistungen), einer variablen erfolgsabhängigen Vergütung und langfristigen Vergütungselementen.

Die Zielvorgaben für die erfolgsabhängige Vergütung werden vom Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses für jedes Geschäftsleitungsmitglied unter Berücksichtigung von gesamtunternehmerischen (bspw. finanzielles Ergebnis der Gruppe) und individuellen (finanziellen und nicht finanziellen) Kriterien festgelegt.

Die langfristigen Vergütungselemente sind aktienbasiert und orientieren sich an Rolle und Funktion des Geschäftsleitungsmitglieds. Die Höhe dieser langfristigen Vergütungselemente kann fix oder aber auch erfolgsabhängig festgelegt werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss stellen die Anbindung an die langfristigen Ziele der Gesellschaft sicher.

Die variable, erfolgsabhängige Vergütung darf maximal 200% der fixen Vergütungselemente betragen.

Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Leistungswerte und die kurz- und langfristigen variablen Vergütungselemente, deren Höhe und Erreichung, sowie die Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie etwa einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden.

Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

Artikel 21b

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge für:

1. die maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Juli des Jahres, in welchem der Verwaltungsrat die Genehmigung beantragt, bis zum 30. Juni des folgenden Jahres;
2. die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene abgelaufene Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung weitere oder abweichende Anträge für die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen, an einer ausserordentlichen oder an der nächsten ordentlichen Generalversammlung neue Anträge stellen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt, unter Berücksichtigung der

verbleibenden Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode, einen Zusatzbetrag auszurichten.

Der Zusatzbetrag darf für den Chief Executive Officer 140% der letzten Vergütung des abtretenden Chief Executive Officer nicht übersteigen. Der Zusatzbetrag darf für ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung den Betrag von 140% der durchschnittlichen Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung (unter Ausschluss des Chief Executive Officer) nicht übersteigen.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus den neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung eine Entschädigung gewähren, zum Ausgleich des durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteils. Diese Entschädigung darf den Betrag von CHF 500'000 nicht übersteigen.

Artikel 21c

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zwanzig zusätzliche Mandate in kommerziellen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf Mandate in kommerziellen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
2. Mandate in Unternehmen, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden; und
3. Mandate in Vereinen, Organisationen und Rechtseinheiten mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck, Stiftungen, Trusts sowie Personalvorsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als fünfundzwanzig und kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als drei solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

IV. GESCHÄFTSJAHR, GEWINNVERTEILUNG UND MITTEILUNGEN

Artikel 22

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Bücher müssen je auf das Ende eines Geschäftsjahres abgeschlossen und die Jahresrechnung innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Revisionsstelle zur Prüfung vorgelegt werden.

Artikel 23

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Artikel 24

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

Artikel 25

Falls sich zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser Statuten Differenzen ergeben, hat die deutsche Fassung Vorrang.

Bad Ragaz, [30. März 2023]

KONFORMITÄTSBEGLAUBIGUNG

Der unterzeichnete öffentliche Notar des Kantons St. Gallen, lic. oec. HSG Alfred P. Müller LL.M., beglaubigt hiermit, dass das vorliegende Exemplar inhaltlich den neu gültigen Statuten der INFICON HOLDING AG, in Bad Ragaz, entspricht.

Bad Ragaz, den [30. (dreissigster) März 2023] (zweitausendunddreißig)

Bad Ragaz, [30.03.2023]

Der öffentliche Notar:



lic. oec. HSG Alfred P. Müller LL.M., RA



31032021-2